

Ablauf und Teilnahmebedingungen zur Interessensbekundung für das Pilotprojekt „Sonnenenergie für alle! – Wenig Geld? – Kein Problem!“ bzw. Balkon-PV mit sozialem Fokus der Klima- und Energieagentur Bamberg

Hintergrund

In Anbetracht stetig steigender Energiekosten nimmt auch die finanzielle Belastung privater Haushalte zu. Vor allem für Geringverdienende und Empfänger*innen von Sozialleistungen kann sich eine problematische Lage dadurch weiter verschärfen. Gleichzeitig steigt die Notwendigkeit, die Energiewende auf allen Ebenen weiter voranzubringen und auch Personen mit geringen (finanziellen) Spielräumen eine Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen. Mit der Installation von Balkonkraftwerken (auch Balkonsolaranlage, Balkon-PV-Anlage oder Steckersolaranlage genannt) kann erfolgreich ein nennenswerter Anteil an CO₂ eingespart werden. Zudem können aufgrund der intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema Energie das individuelle Bewusstsein für Erneuerbare Energien und für das Einsparen von Energie gesteigert und somit Kosten in den Haushalten reduziert werden.

Daher hat der Klimarat von Stadt und Landkreis Bamberg in seiner Sitzung vom 04. November 2024 beschlossen die Klima- und Energieagentur Bamberg damit zu beauftragen, einen Pilotversuch „Balkonsolar mit sozialem Fokus“ zu erarbeiten und umzusetzen, wofür im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Pilotprojekt „Sonnenenergie für alle! – Wenig Geld? – Kein Problem!“, in der Erprobungsphase in Kooperation mit der STADTBAU GMBH BAMBERG und der GEWOBAU-Bamberg eG, sollen entsprechende Privatpersonen mit Balkonsolaranlagen unterstützt werden.

Das Konzept soll nun erstmalig in jeweils einem Gebäudekomplex der STADTBAU sowie der GEWOBAU angewandt werden. Sofern dieses Projekt erfolgreich verläuft, wird angestrebt, ab dem kommenden Jahr das Konzept auf die gesamte Stadt und den Landkreis Bamberg auszuweiten, um so allen finanzschwachen Haushalten die Möglichkeit zu eröffnen, ein Balkonkraftwerk zu erhalten.

Projektablauf

Gebäudeauswahl

Im Rahmen des Pilotprojekts können ausschließlich Privatpersonen, die entweder eine Wohnung in der Wohnanlage Kopernikusstraße (umfasst die Gebäude Kopernikusstraße 2, 4, 6; Holzfeldweg 32, 34, 36; Pödelndorfer Straße 99, 101) der STADTBAU GMBH BAMBERG oder den Gebäuden Schlesienstraße 1 bzw. 3 der GEWOBAU-Bamberg eG bewohnen, sind berechtigt, ein Balkonkraftwerk zu erhalten.

Interessensbekundung

Alle interessierten Personen können per Email, Post oder Telefon unter Angabe ihrer Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der Angabe der Art der empfangenen Sozialleistung ihr Interesse an einem Balkonkraftwerk inklusive Installation gegenüber der Klima- und Energieagentur Bamberg bekunden.

Pro Haushalt ist nur eine Interessensbekundung/ Teilnahme möglich. Die Interessensbekundung für den Haushalt kann daher gemeinsam von den volljährigen Haushaltsangehörigen abgegeben werden.

Weitere Projektbeteiligte

fei Bürgerenergie eG

Die Balkon-PV-Anlagen werden durch die Klima- und Energieagentur bei ihrer Kooperationspartnerin fei Bürgerenergie eG beschafft, inklusive aller notwendigen Installationsmaterialien. Daher können ausschließlich diese Anlagen im Rahmen dieser Aktion installiert werden.

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Es ist im Projekt vorgesehen, dass eine Energieberatung durch Mitarbeitende der Verbraucherzentrale Bayern e.V. durchgeführt werden muss. Diese Beratung ist Voraussetzung für den späteren Erhalt und die Installation einer Balkon-PV-Anlage. Die Energieberatung erfolgt nach der Interessensbekundung. Hierfür werden die Kontaktdaten der interessierten Personen an die entsprechenden Energieberater der Verbraucherzentrale zum Zweck der Durchführung der Beratung übermittelt.

Voraussetzungen

Wohnsitz und Einkommen

Die Teilnahme am Pilotversuch ist für Personen eröffnet, die in einem der oben genannten Objekte wohnen und währenddessen eine oder mehrere der nachfolgenden Sozialleistungen erhalten:

- Bürgergeld bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Aufstockung“) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ein Nachweis hierüber muss nach Aufforderung an die Klima- und Energieagentur Bamberg übermittelt werden.

Energieberatung

Nach der Interessensbekundung muss zunächst eine Energieberatung durch qualifizierte Energieberater*innen der Verbraucherzentrale Bayern e.V. durchgeführt werden. Diese soll einerseits dazu dienen, Energie-Einsparpotenziale in den Haushalten aufzuzeigen und andererseits zu einem bewussteren Umgang mit Energie sensibilisieren. Zudem soll hierdurch eine Einschätzung bezüglich der Größe des Balkonkraftwerks, d.h. ob ein oder zwei PV-Module für den Haushalt sinnvoll sind, erfolgen. Diese Beratung ist Voraussetzung für den späteren Erhalt und die Installation einer Balkon-PV-Anlage.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Nur Personen bzw. deren Haushalte, bei denen nach der Prüfung durch die fei Bürgerenergie eG sowie der GEWOBAU eG bzw. der STADTBAU GMBH BAMBERG und dem bzw. der Energieberater*in eine wirtschaftliche Umsetzung sinnvoll möglich ist, können am Projekt teilnehmen. Wenn bspw. eine weitestgehend Verschattung des Balkons vorliegt, wäre die Installation nicht sinnvoll.

Empfehlung zur Größe der Balkon-PV-Anlage

Damit möglichst viele Haushalte von der Aktion profitieren, werden unterschiedlich große Anlagen, d.h. sowohl Balkon-PV-Anlagen mit einem PV-Modul (entspricht ca. 400 W) als auch, sofern baulich möglich, zwei PV-Modulen (entspricht ca. 800 W) Leistung, installiert. Daher wird im Rahmen der Energieberatung durch den Energieberater auf Basis der Haushaltsgröße und des individuellen Stromverbrauchs eine Einschätzung vorgenommen, ob für den jeweiligen Haushalt eine Balkon-PV-Anlage mit einem Modul oder zwei Modulen vorzusehen ist. Diese Empfehlung wird an die Klima- und Energieagentur übermittelt und dient dieser als Basis für die Entscheidung zur Größe der individuellen Anlagen.

Anforderungen der Wohnungsbaugesellschaften zu Balkon-PV

Es müssen die jeweils geltenden Vorschriften der GEWOBAU Bamberg eG bzw. STADTBAU GMBH BAMBERG zur Errichtung und zum Betrieb von Balkonkraftwerken erfüllt werden. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung mit den jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften getroffen. Diese ist ebenso eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt einer Balkon-PV-Anlage.

Durchführung

Losverfahren

Da das Budget für die Aktion begrenzt ist, kann nicht garantiert werden, dass alle Interessierten eine Anlage erhalten. Sollten das Budget nicht ausreichen, um allen, die die Voraussetzungen erfüllen, ein Balkonkraftwerk zur Verfügung zu stellen, wird nach dem Los entschieden.

Alle Personen, welche die im Rahmen des Pilotprojekts festgelegten notwendigen Anforderungen erfüllen und eventuell angeforderten Nachweise rechtzeitig einreichen, nehmen an der Verlosung teil. Frist für die Interessensbekundung im Rahmen des Pilotprojekts ist Sonntag, der 12. Oktober 2025.

Beschaffung und Installation der Balkonkraftwerke

Die Balkonkraftwerke können nur an die jeweils im Rahmen der Interessensbekundung genannten Wohnadressen innerhalb eines der vorgesehenen Gebäude der STADTBAU GMBH BAMBERG bzw. der GEWOBAU-Bamberg eG installiert werden.

Die Balkon-PV-Anlagen werden durch die Klima- und Energieagentur bei ihrer Kooperationspartnerin fei Bürgerenergie eG beschafft, einschließlich aller notwendigen Installationsmaterialien. Daher können ausschließlich diese Anlagen im Rahmen dieser Aktion installiert werden.

Es erfolgt eine bauseitige und technische Prüfung der notwendigen Anforderungen bzw. der Umsetzbarkeit durch die jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften sowie durch die fei Bürgerenergie eG. Die Installation selbst erfolgt anschließend durch die fei Bürgerenergie eG.

Übergabeprotokoll

Nach der Installation der Anlagen durch die fei Bürgerenergie eG wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem die Funktion und die Installation der Anlage am Zielort durch die Mietenden bestätigt wird.

Nutzungsüberlassung und Eigentumsübergang

Die Anlage wird den Teilnehmenden zur unentgeltlichen Nutzung überlassen und verbleibt für die Dauer der Zweckbindungsfrist im Eigentum von Stadt und Landkreis Bamberg. Sie geht mit dem Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ins Eigentum des/der Teilnehmenden am Pilotversuch über, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht entfallen sind und die Teilnahme am Pilotversuch nicht vorzeitig beendet wurde.

Mitteilungen von Änderungen, Schäden oder Defekten während der Zweckbindungsfrist

Treten hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen Änderungen ein, sind diese von dem/der/den Teilnehmenden am Pilotprojekt unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere einen Umzug, den Wegfall der Berechtigung für Sozialleistungen oder die Entfernung der Solaranlage.

Schäden/Defekte an der Balkonsolaranlage oder am Wechselrichter oder deren Ausfall sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Zweckbindung und nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen der Teilnahme

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit darf die Balkon-PV-Anlage nicht weiterveräußert oder verschenkt werden.

Werden die unter Voraussetzungen angegebenen Anforderungen während der Dauer der Zweckbindungsfrist nicht mehr erfüllt, muss die PV-Anlage auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden zurückgebaut und an die Eigentümer Stadt und Landkreis Bamberg zurückgegeben werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Anspruch auf die jeweils individuelle Sozialleistung entfällt oder
- bei Wegzug der am Projekt teilnehmende/n Person/en aus der Wohnung.

Besonderheiten bei Umzug:

Haben mehrere Personen eine gemeinsame Interessenbekundung für ihren gemeinsamen Haushalt abgegeben, kann, solange noch eine teilnehmende Person in der Interessensbekundung angegebenen Wohnung verbleibt, diese die Teilnahme fortsetzen, sofern bei ihr die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Hat nur eine der haushaltsangehörigen volljährigen Personen die Interessensbekundung für den Haushalt abgegeben, kann bei deren Wegzug eine in der Wohnung verbleibende, bis dahin haushaltsangehörige Person, sofern sie volljährig ist und Sozialleistungen bezieht, bei Nachreichung einer Interessensbekundung die Teilnahme fortsetzen.

Ausnahmegenehmigung bei vollständigem Umzug:

Stadt und Landkreis können bei Umzug aller Haushaltsangehörigen im Ausnahmefall der Fortsetzung einer Teilnahme unter einer anderen Wohnadresse zustimmen, wenn

- die Voraussetzung des Sozialleistungsbezugs weiterhin erfüllt ist,
- die neue Wohnadresse im Gebiet von Stadt und Landkreis liegt,
- die Zulässigkeit der Anbringung am neuen Standort nachgewiesen ist (die Zustimmung des Vermieters vorliegt, die Installation fachgerecht durchgeführt wird) **und**
- ein Nachweis über eine Energieberatung durch einen DENA-zertifizierten Berater bzw. Beraterin beigebracht wurde, welcher die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der

Anlage an der neuen Wohnadresse bestätigt, es sei denn der neue Standort bietet offenkundig optimale Lichtverhältnisse für den Einsatz von Solaranlagen (Südausrichtung ohne Verschattung). Dies muss gegenüber der Klima- und Energieagentur Bamberg glaubhaft nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der Energieberatung in der neuen Wohnung, für die Demontage sowie die erneute Montage der Anlage in der neuen Wohnung sind die Mietenden selbst verantwortlich.

Muss innerhalb der Zweckbindungsfrist die Anlage wieder an die Klima- und Energieagentur Bamberg zurückgegeben werden, so wird erneut entschieden bzw. gelöst, wer die Anlage im Anschluss erhält.

Schäden und Defekte während der Zweckbindungsfrist

Um Schäden/Defekte, die unter die Mängelgewährleistung oder Garantie fallen, beheben zu lassen, müssen der/die Projektteilnehmenden, diese rechtzeitig an die Klima- und Energieagentur Bamberg melden, bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und dem Reparaturbeauftragten den Zugang zur Anlage nach Terminabstimmung gewähren.

Über die Behebung von nicht unter Mängelgewährleistung oder Garantie fallende Schäden und Ausfälle der Anlage entscheiden Stadt und Landkreis Bamberg unter dem Vorbehalt des Haushaltsrechts, sofern kein Regress gegen einen Schädiger genommen werden kann. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen oder Zerstörung durch höhere Gewalt. Es besteht kein Anspruch der/des Teilnehmenden auf Reparatur oder Wiederbeschaffung. Die Teilnahme am Pilotversuch endet in diesem Fall vorzeitig.

Kontakt Daten

Klima- und Energieagentur Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
www.klimaallianz-bamberg.de
info@klimaallianz-bamberg.de
Telefon: 0951/87-1714 oder -1724